

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2013-06-10

Dezernat/ Amt: I / Kulturbüro
Bearbeiter/in: Herr Ahmels
Telefon: (0385) 5 91 27 42

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01527/2013

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Ausschuss für Schule, Sport und Kultur
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Gebührensatzung des Konservatoriums Schwerin ab Schuljahr 2013/2014,
Schulordnung des Konservatoriums Schwerin und
Ordnung der Abteilung „Studienvorbereitende Ausbildung„ des Konservatoriums Schwerin.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Neufassungen der Gebührensatzung, der Schulordnung für das Konservatorium sowie der Ordnung der Abteilung „Studienvorbereitende Ausbildung“ des Konservatoriums Schwerin.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Um das Ziel für das Haushaltsjahr 2013 im Bereich der Einnahmen zu erreichen, werden die Gebührensätze aller Unterrichtsangebote des Konservatoriums um durchschnittlich ca. 18 % angehoben.

Gleichzeitig wurden durch die Auswirkungen der Neufassung der Gebührensatzung die Schulordnung und die Ordnung der Studienvorbereitenden Abteilung angepasst.

In der Gebührensatzung wurden wieder unterschiedliche Tarife für Einwohnerinnen und Einwohner und so genannte Auswärtige Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. Um den Zugang zur Bildung und Inklusion durch Angebote in der kulturellen Jugendbildung weiterhin zu gewährleisten, werden die Reduzierungen für Einwohnerinnen und Einwohner entsprechend der Einkommensgrenzen für einkommensabhängige Ermäßigung in Anlehnung an Regelleistungen des SGB II – Einkommensgrenzen beibehalten.

Darüber hinaus hat die Stadtvertretung hat auf Ihrer Sitzung am 31.01.2013 beschlossen,

dass zu prüfen ist, ob die Einnahmen von Gebühren vor der Inanspruchnahme erhoben werden können.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine vorfristige Erhebung von Einnahmen im Widerspruch zu den Regelungen in §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 6, 12 Abs. Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 38 AO stünde. Hiernach muss der Tatbestand im Sinne des § 12 Abs. 1 KAG M-V in Verbindung mit § 38 AO für das Entstehen des Gebührenanspruchs als Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer Einrichtung verwirklicht sein. Es verbleibt allenfalls die Möglichkeit der Festsetzung von Vorausleistungen, welche aber ausweislich der in der Anlage beigefügten Stellungnahme mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

2. Notwendigkeit

Die Notwendigkeit zur Erhöhung der Gebühren ergibt sich aus dem Beschluss durch die Stadtvertretung.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die Unterrichtsgebühren am Konservatorium werden im Durchschnitt um 15 – 20 % erhöht.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Durch die Gebührenanpassung werden die bisher geplanten Einnahmeziele erreicht, vorausgesetzt die Schülerzahlen (Gesamtanzahl, der Anteil an auswärtigen und erwachsenen Schülern sowie die Zahl der Empfänger von Ermäßigungen) bleiben in etwa konstant.

Für das Haushaltsjahr 2014 ist eine Einnahmeerhöhung im Vergleich zum Einnahme-Ist-2012 von ca. 42.000 € vorgesehen.

Produktkonto 2630100.43210000 – Unterrichtsgebühren MFE (+ 6.800,00 €)

Produktkonto 2630100.43211000 - Sonstige Unterrichtsgebühren (+35.200,00 €)

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Gebührensatzung
Gebührensatzung Synopse
Gebührenkalkulation
Schulordnung
SVA Ordnung
SVA Ordnung Synopse
Ergebnis Prüfauftrag der Stadtvertretung

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin